

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Drucksache-Nr.:	IX/0875
Datum:	31.10.2018
Status:	öffentlich
Freigabedatum:	05.11.2018

Bereich/Az:
Ordnung / 32/Verkaufsoffener Sonntag am 03.03.2019

Sitzungsvorlage

für die Beratung im:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	22.11.2018	öffentlich
Rat	28.11.2018	öffentlich

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte;
hier: Verkaufsoffener Sonntag am 03.03.2019

Produkte

02.02.01 Gewerbeangelegenheiten

Beschlussvorschlag:

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte ist in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung zu erlassen.

In Vertretung

gez. Brennenstuhl

Sachdarstellung:

Die Werbegemeinschaft Schwerte e.V. stellte mit Schreiben vom 06.10.2018 (Eingang 16.10.2018) den Antrag, am 03.03.2019 einen verkaufsoffenen Sonntag in der Innenstadt von Schwerte durchzuführen (**Anlage 2**). Dieser verkaufsoffene Sonntag soll als Annex zum traditionellen Fest „Schwerter Frühlingserwachen“ durchgeführt werden.

Im Rahmen des „Schwerter Frühlingserwachen“ finden folgende Einzelveranstaltungen statt:

- ein „Freizeitmarkt“ auf dem Postplatz mit Wohnmobil-, Motorboot-, Garten- und Landschaftsbauer-ausstellung,
- eine „Minikirmes“ auf dem Werner-Steinem-Platz,
- „Schwerte Kulinarisch“ auf dem Großen Marktplatz.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

§ 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verordnung, entsprechende Tage freizugeben. Die Verordnung kann dabei auf einzelne Orts- bzw. Stadtteile oder Handelszweige beschränkt werden. Dabei darf sich die Freigabe der Ladenöffnungszeit nur auf die unmittelbare Umgebung der Veranstaltungsfläche beziehen.

Das Fest „Schwerter Frühlingserwachen“ ist eine traditionelle Veranstaltung, die seit dem Jahr 2008 stattfindet und von Jahr zu Jahr mehr Besucher anzieht. Auch aus dem Schwerter Umland strömen Besucher zum Schwerter Frühlingserwachen. Das Volksfest ist für den Sonntag das prägende Element und wurde im Jahr 2018 vornehmlich mit dem Freizeitmarkt, dem Gartenmarkt, der Kinderkirmes sowie dem auf dem Schwerter Marktplatz stattfindenden „Schwerter Kulinarisch“ beworben. Nur als Annex wird auf die Ladenöffnung am Sonntag hingewiesen. Die Ladenöffnung ist zudem auf die im beiliegendem Plan näher bezeichnete Fläche begrenzt (**Anlage 3**).

Vorbereitende Gespräche und Verhandlungen:

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW sind Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 18.10.2018 wurden die Handwerkskammer Dortmund, die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, der Handelsverband NRW Südwestfalen, die Katholische und Evangelische Kirchengemeinde Schwerte und die Gewerkschaft ver.di gebeten, bis zum 30.10.2018 eine Stellungnahme abzugeben. Die Gewerkschaft ver.di äußerte in ihrer Email vom 31.10.2018 (**Anlage 4**) die gleichen Bedenken wie im Vorjahr. Zum einen lägen keine belastbaren Zahlen hinsichtlich der Besucherströme vor. Zum anderen ist das Verhältnis von Verkaufs- zur Veranstaltungsfläche nicht durch Zahlen belegt. Lt. ver.di kann nicht geprüft werden, ob die Ladenöffnung nur bloßer Annex zur anlassbezogenen Veranstaltung ist.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen einschließlich Folgekosten:

Keine.

Gleichstellungsbelange:

Gleichstellungsbelange werden nicht berührt.

Inklusion:

Inklusionsbelange bezogen auf Einschränkungen in den Bereichen

- Beweglichkeit
- Sehen
- Hören
- Denken
- Fühlen

werden nicht berührt.

wurden berücksichtigt.

wurden nicht berücksichtigt, weil _____.

Anlagen:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte
2. Schreiben der Werbegemeinschaft vom 06.10.2018
3. Lageplan
4. Stellungnahme ver.di